

## Die Sache mit der GEMA

Aufgrund häufiger Nachfragen, möchte ich hier versuchen einige der am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten, welche mit dem Thema GEMA verbunden sind (*ohne Garantie auf Vollständigkeit, Stand 04/11, für evtl. Fehler wird keine Haftung übernommen*).

**1. Was ist die GEMA eigentlich?** Die Abkürzung „GEMA“ steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Wahrnehmungsgesetzes und hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins, kraft staatlicher Verleihung mit Sitz in Berlin und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patentamts sowie des Bundeskartellamts. Jeder der Veranstaltungen, insbesondere mit Musikdarbietungen durchführt, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke aufgeführt werden (und das sind im Grunde fast alle), hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen vor der Nutzung die Einwilligung des Urhebers oder Verfassers einzuholen. Da dies aufgrund der Vielzahl von Komponisten und Textern in der Realität jedoch nur schwer umzusetzen ist, gibt es zentrale Verwertungsgesellschaften. Die GEMA ist die wirtschaftlich bedeutendste, älteste und auch bekannteste Verwertungsgesellschaft.

**2. Welche Aufführungen sind überhaupt anmeldepflichtig?** Bei den meisten Veranstaltungen wird Musik gespielt... egal ob Live-Musik, Musik von CD's, MP3's, o. ä.. Die Pflicht der GEMA anfallende Gebühren zu zahlen, ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Handelt es sich um eine öffentliche Aufführung, sind auch grundsätzlich GEMA-Gebühren zu entrichten. Die Wiedergabe eines Musikstücks ist laut § 15 Absatz 3 UrhG dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist. Ausnahme: Bei dem Personenkreis handelt es sich um (Achtung, „Juristendeutsch“) eine innerlich miteinander verbundene Gruppe kleineren Umfangs, die durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen nach außen individuell abgegrenzten Personenkreis bildet.

**3. Also ist meine Geburtstagsfeier bzw. meine Hochzeit nicht „öffentlich“?** Ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, kommt es auf den Personenkreis an, der an der Veranstaltung teilnimmt. Nur wenn zwischen allen (!) anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht oder alle eine solche zum Veranstalter (also zum Gastgeber) haben, ist keine Öffentlichkeit gegeben. Da der Begriff der Öffentlichkeit allerdings sehr weit auszulegen ist, hat die Rechtsprechung demjenigen, der behauptet, seine Veranstaltung sei nicht öffentlich, hierfür auch die Beweislast auferlegt. Es reicht also nicht aus, eine Veranstaltung einfach als nicht öffentlich zu bezeichnen, sie muss auch in der Praxis als solche durchgeführt werden, was z. B. durch Einlasskontrollen sicherzustellen wäre.

**4. Und was wäre eine öffentliche, also gebührenpflichtige Veranstaltung?** Grundsätzlich gilt, dass je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung ist, umso mehr spricht für die Öffentlichkeit, da es logisch sein muss, dass bei einem großen Personenkreis nicht ausnahmslos alle Beteiligten untereinander persönlich miteinander verbunden sein können. Denn: Öffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn die genannten Kriterien nur für einen Teil der anwesenden Personen zutreffen. Auch Hochzeiten, Geburtstage o. ä. Feiern sind grundsätzlich meldepflichtig, wenn die Öffentlichkeit gegeben ist. Beispiel: Bei einer Hochzeit mit 100 Beteiligten, bestehend aus der Verwandtschaft und dem engsten Freundeskreis (sprich: Wenn sich alle kennen), ist keine Öffentlichkeit gegeben. Daher: Keine GEMA-Pflicht. Besteht diese Hochzeitsgesellschaft jedoch aus der Verwandtschaft und dem weiteren Freundeskreis, das heisst bei welcher sich einige nicht kennen, ist Öffentlichkeit gegeben. Insofern besteht GEMA-Pflicht. Bei Anfragen seitens der GEMA kann dann z.B. die Gästeliste vorgelegt werden. Zu beachten ist: Wenn auch Fremde ungehindert die Musik hören können (z.B. in einer Gaststätte) besteht im Grunde GEMA-Pflicht - schon ein einziger Partygast, ohne enge persönliche Beziehung zum Brautpaar, begründet diese.

**5. Und wenn meine Feier nun also öffentlich ist, wer muss dann die GEMA-Gebühren zahlen?** Zur Anmeldung der Veranstaltung und demnach auch zur Entrichtung der GEMA-Gebühren, ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter ist die Person, welche für die Veranstaltung verantwortlich ist (organisatorisch und finanziell) und diese durch seine Aktivität veranlasst und bekannt gegeben hat.

Weitere Infos erhält man bei Bedarf auf der Homepage der GEMA unter [www.gema.de](http://www.gema.de).